

# **Förderverein KOBA – Hilfe für Kamerun – e.V.**



## **Präambel**

Die Basis unserer Motivation und unseres Handelns ist der christliche Glaube.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KOBA – Hilfe für Kamerun – e.V.“ (im folgenden „der Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76351 Linkenheim-Hochstetten, Hauptstr. 33, Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Freundschaft zwischen Deutschland und Kamerun sowie die Förderung der Entwicklungshilfe in Kamerun.

Dieser Zweck soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden.

1. Interesse in Deutschland für das Leben der Menschen in Kamerun wecken, sowie die Freundschaft und das Verständnis zwischen den Kulturen fördern.
2. Maßnahmen durchführen und unterstützen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung – insbesondere in den ländlichen Regionen Kameruns – in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht bedeuten.
3. Unmittelbare finanzielle sowie materielle und humanitäre Unterstützung von Aktivitäten, die zur Dorfentwicklung beitragen und der Gesundheitsvorsorge, sowie der Schulbildung von Kindern, der Ausbildung von Jugendlichen und der Fortbildung von Erwachsenen dienen.
4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung und zur Gewinnung von Spenden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Lebendiges Dorf“ –Kamerun e.V., beim Amtsgericht Ludwigsburg im Vereinsregister unter Nr. 1901 eingetragen.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele anstrebt und anerkennt.

Die Anfrage auf Annahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres bzw. bei Neumitgliedschaft nach 30 Tagen fällig.

Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nach, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder – unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand – schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über grundsätzliche Zielsetzungen des Vereins.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenwart

4. Entlastung des Vorstandes
5. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von einem Jahr, die keine anderen Vereinsaufgaben innehalten dürfen
6. Beschluss über den vom Vorstand vorgeschlagenen jährlichen Haushaltsplan
7. Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsbeiträge
8. Wahl des Vorstandes
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereines
10. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Vorstandes maßgeblich.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bzw. zur Änderung des Vereinszweckes, sowie zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von diesem und dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.

Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt es, einen Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte zu benennen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied.

## **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 500,- € je Vorgang vorzunehmen, die im Zusammenhang des Vereinszwecks stehen ohne vorab die ausdrückliche Zustimmung der Mitgliederversammlung zu benötigen. („Verfügungsgeld“).
6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Vorstandssitzungen werden mindestens viermal jährlich von einem der beiden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
9. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von den Teilnehmern zu unterzeichnen.
10. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

## **§ 10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kasse ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann um den Verein verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

## **§ 12 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Einrichtung ist der 11.11.2007